



AELF-EE • Wasserburger Straße 2 • 85560 Ebersberg

E-Mail  
Gde. Strasslach-Dingharting Bauverwaltung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
610 – 27. Änderung FNP

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-EE-F1-4611-29-1-4

Name  
Dagmar Rothe

Telefon  
08092 2699-1410

Ebersberg, 08.01.2024

## **27. Änderung Flächennutzungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Geschosswohnungsbau für seniorengerechtes Wohnen, Tagespflege und zugehörige Einrichtungen am Marienweg" - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Bereich Landwirtschaft:

Durch die geplante 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unmittelbar eine landwirtschaftliche Nutzfläche überplant und geht somit für die landwirtschaftliche Produktion verloren. Hierbei ist die überaus hohe Bonität der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erwähnen. So weist das Grünland, welches als Dauergrünland ausgewiesen ist und somit als erhaltenswert gilt, in den Bereichen (Fl. Nr. 236/16, 17, 18 u. 239/1) eine Grünlandzahl von 57 und in den Bereichen (Fl. Nr. 236/14 u. 20) eine Grünlandzahl von 52 auf. Dies liegt somit über den Durchschnittswerten der Acker und Grünlandzahlen der Bodenschätzung des Landkreises München (vgl. „Durchschnittswerte der Acker - und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)).

Falls es zu einer Überbauung der Flächen kommt, wird empfohlen den Oberboden abzutragen und ggf. auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen. Dies könnte den Verlust der qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen minimieren.

Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebietes

tes noch weitere landwirtschaftliche Flächen. Hier kann es zu landwirtschaftlichen Emissionen kommen in Form von Lärm, Staub, Licht und Geruch. Die von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgehenden Immissionen sind zu dulden. Vorzugsweise sind diese auch dann zu dulden, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Bauwerber sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bereich Forsten: es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dagmar Rothe  
Forstdirektorin